



Datum: 18.07.2013 Nr.: 30

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Philosophische Fakultät:**

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Französisch/  
Galloromanistik und für das Studienfach Spanisch/Hispanistik (in allen  
Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) 938

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische  
Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein  
(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) 943

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 24.04.2013 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.06.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.07.2013 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Französisch/Galloromanistik und für das Studienfach Spanisch/Hispanistik (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
für das Studienfach Französisch/Galloromanistik und  
für das Studienfach Spanisch/Hispanistik  
(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für die Studienfächer Französisch/Galloromanistik und Spanisch/Hispanistik an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Sprache nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausgenommen von Nachweis der jeweiligen Sprachkenntnisse sind:

a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach Französisch/Galloromanistik, aa) deren Muttersprache Französisch ist,

ab) die an einer französischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder

ac) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Französisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben,

b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach Spanisch/Hispanistik,

ba) deren Muttersprache Spanisch ist,

bb) die an einer spanischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder

bc) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Spanisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben, und

c) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber im Rahmen von an der Georg-August-Universität anerkannten Austauschprogrammen.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen beziehungsweise spanischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. <sup>2</sup>Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung erfolgt nicht.

(3) Der Nachweis über die Kenntnisse in der jeweiligen Sprache erfolgt

a) im Französischen durch

aa) das Diplôme d'Etudes en langue française (DELF) wenigstens auf dem Niveau B1,

ab) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12),

ac) ein UNlcert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „II“,

ad) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.F-B1 (Französisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder

ae) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5;

b) im Spanischen durch

ba) das Diploma de Español como Lengua Extranjera (DELE) wenigstens auf dem Niveau B1,

bb) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten in wenigstens drei Schuljahren,

bc) ein UNlcert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „II“,

bd) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.S-B1 (Spanisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder

be) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

(4) Nachweise im Sinne des Absatzes 3 dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

## **§ 2 Zweck des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

(1) <sup>1</sup>Durch den sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen. <sup>2</sup>Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

a) die Fähigkeit, in der jeweiligen Sprache Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Französisch beziehungsweise Spanisch angemessen zu äußern, und

- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Französisch beziehungsweise Spanisch.

### **§ 3 Art und Gliederung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

(1) Französisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELF auf dem Niveau B1 beruht.
- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus vier Teilen: Hörverstehen, Sprachstruktur, Leseverstehen und Schreiben. Er wird teilweise im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(2) Spanisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELE auf dem Niveau B1 beruht.
- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus einem mündlichen Teil von ca. 15 Minuten und einem schriftlichen Teil von 90 Minuten. Der schriftliche Teil wird im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Seminars für Romanische Philologie.

### **§ 4 Bewertung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

<sup>1</sup>Im sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest können bis zu 100 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung ist erfüllt, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber insgesamt wenigstens 60 Punkte erreicht beziehungsweise mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- b) die Zahl der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Studienbewerberin

oder dem Studienbewerber durch MC-Aufgaben erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden des jeweiligen Testdurchgangs liegt.

<sup>3</sup>Das Ergebnis des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mitgeteilt.

## **§ 5 Organisation, Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest findet einmal im Semester statt.

<sup>2</sup>Die Termine werden nach Stellungnahme des Studierendenbüros festgelegt und rechtzeitig im Seminar für Romanische Philologie ausgehängt sowie auf der Webseite der Universität bekannt gemacht.

(2) Die Anmeldung zum Orientierungstest und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

(3) <sup>1</sup>Der Ablauf richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Vorstands des Seminars für Romanische Philologie. <sup>2</sup>Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(4) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch jeweils frühestens im auf einen nicht erfolgreichen Prüfungsversuch folgenden Semester.

## **§ 6 Inkrafttreten; Schlussbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2013/14.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Romanische Philologie in der Fassung der Bekanntmachung vom

02.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2006, S.65), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 31.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1813), außer Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.04.2013 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.06.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.07.2013 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

## **Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein**

**(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis wird durch das Latinum erbracht.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Nachweis des Latinums bis zum Ende des ersten an der Georg-August-Universität Göttingen absolvierten Fachsemesters zu erbringen, soweit vor Einschreibung das kleine Latinum nachgewiesen wird; ein gegebenenfalls ergehender Zulassungsbescheid sowie die Einschreibung sind in diesem Fall bis zum Nachweis des Latinums auflösend bedingt.

## **§ 2 Zweck des Nachweises**

Durch das Latinum soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, das geplante Fachstudium einer alten Sprache aufzunehmen.

## **§ 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2013/14.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2007, S. 2745) außer Kraft.

---